

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Landesverband Schleswig – Holstein e. V

Kathenreihe 2  
25548 Rosdorf  
24. April 2019

An den Vorsitzenden des Umwelt- und Agrarausschusses  
des Schleswig – Holsteinischen Landtages

Herrn Oliver Kumbartzky, MdL

Landeshaus

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/2365
---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der  
Anstalt Schleswig – Holsteinische Landesforsten**

**Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/1298**

Sehr geehrter Herr Kumbartzky, sehr geehrte Damen und Herren,

die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Schleswig – Holstein e. V.  
(SDW) bedankt sich, zu dem von der Landesregierung eingebrachten o. a.  
Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

**1. Allgemeine Anmerkungen**

Die Anstalt Schleswig – Holsteinische Landesforsten (SHLF) wurde als Ergebnis eines etwa 10 Jahre dauernden Reformprozesses zum 1.1. 2008 gegründet. In diesen Reformprozess waren neben diversen Unternehmensberatungsfirmen die damaligen Regierungsfractionen im Schleswig – Holsteinischen Landtag, das Kabinett, das Finanz- und das Fachministerium, der Landesrechnungshof und externer juristischer Sachverstand eingebunden. Das daraus entstandene Anstaltserrichtungsgesetz hat anderen Bundesländern bei ihren Forstreformen als Vorlage und Vorbild gedient.

Die SDW hat den langwierigen Reformprozess sowie die Arbeit der SHLF in den zurückliegenden 10 Jahren stets aufmerksam und kritisch verfolgt. Die Reformziele wurden aus unserer Sicht voll und ganz erreicht:

- Die Trennung von Hoheit und Forstbetrieb hat zu Klarheit bezüglich des Betriebsergebnisses geführt.
- Der Landeshaushalt ist durch organisatorische und personelle Straffung deutlich und nachhaltig entlastet worden.
- Die Beibehaltung besonderer Gemeinwohlleistungen wurde sichergestellt.
- Die Möglichkeiten wirtschaftsfremder Einflussnahmen wurden reduziert.
- Die Mitarbeiterschaft hat das neue Organisationssystem nach kurzer Anlaufphase akzeptiert und mit Leben erfüllt.
- Der Verwaltungsrat stellt durch seine Besetzung die erforderliche Verbindung zum Schleswig – Holsteinischen Landtag sicher und übt die notwendigen Kontrollfunktionen aus.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 19/1298 geht hingegen davon aus, dass die Eigentümerinteressen des Landes durch die bestehende Organisation nicht gewahrt worden seien. Es fehle an der Eigentümerorientierung. Diese Feststellung kann von uns nicht nachvollzogen werden. Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass Teile der damaligen Landesregierung während der Reformdiskussion sogar einen Verkauf des Landeswaldes oder eine vollständige Privatisierung in Form einer GmbH favorisiert hatten. Dies wurde damit begründet, dass eine Steuerung des forstlichen Wirtschaftsbetriebes durch Landesorgane entbehrlich sei.

Die vermeintlich fehlende Eigentümerorientierung soll nunmehr dadurch hergestellt werden, dass eine aus zwei bevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertretern aus Fach- und Finanzministerium bestehende Gewährträgersammlung den weiterhin bestehenden Verwaltungsrat „entlastet“. Faktisch bedeutet dies eine deutliche Entmachtung des Verwaltungsrates, eine Verkomplizierung von Entscheidungswegen und eine Rückkehr zu mehr Eingriffen in das wirtschaftliche Tagesgeschäft der Anstaltsleitung. Rechtliche oder tatsächliche Erfordernisse für diesen Schritt rückwärts vermögen wir nicht zu erkennen. Es wird lediglich eine wie auch immer zustande gekommene Formulierung im Koalitionsvertrag „abgearbeitet“.

In dem Gesetzentwurf sehen wir einen Paradigmenwechsel weg von der Verselbständigung von wirtschaftsnahen Landesaufgaben mit einem Vertrauensvorschuss in die fachlich qualifizierte Mitarbeiterschaft und hin zur Wiederherstellung eines überkommenen bürokratischen Entscheidungssystems.

Wir halten den Gesetzentwurf in Gänze für ungeeignet, den gesetzlichen Rahmen der SHLF zu gestalten und bitten den Schleswig – Holsteinischen Landtag, von einer Verabschiedung des Gesetzes Abstand zu nehmen.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu § 7:**

Wir halten die Einführung einer Gewährträgersversammlung nicht für rechtlich geboten und damit nicht für erforderlich. Ein Blick auf die übrigen Bundesländer mit Forstanstalten zeigt, dass auch dort ein derartiges Gremium nicht installiert wurde. Die Kontrolle des Landes über die Forstanstalt ist durch die Zusammensetzung des Verwaltungsrates hinreichend gesichert. Durch drei Vertreter der Landesregierung und mindestens einen Vertreter der die Regierung tragenden Fraktionen aus dem Schleswig – Holsteinischen Landtag ist sichergestellt, dass bei strittigen Fragen eine Mehrheitsentscheidung zu Gunsten der Vorstellungen der Landesregierung erfolgt. Nach unseren Informationen haben die zurückliegenden 10 Jahre gezeigt, dass die Gefahr von Entscheidungen des Verwaltungsrates zu Lasten des Landes nie bestanden hat. Vielmehr wurden – von wenigen Ausnahmen abgesehen – stets einvernehmliche Entscheidungen getroffen. Die bestehende Organisation ist schlank, unbürokratisch und geeignet, in einem von wirtschaftlichem Tagesgeschehen geprägten Bereich für zügige Entscheidungen zu sorgen. Die geplante Neuregelung mit einer deutlichen Aufgabenbescheidung für den Verwaltungsrat diskreditiert dessen bisherige erfolgreiche Arbeit und sorgt auch nicht für neuen fachlichen Input, weil davon auszugehen ist, dass die Vertreterinnen oder Vertreter im Verwaltungsrat mit den bevollmächtigten Personen in der Gewährträgersversammlung personenidentisch sein werden.

### **Zu § 8:**

Es ist für uns nicht einsichtig, warum die eingeführte und von allen Beteiligten akzeptierte Bezeichnung „Anstaltsdirektor“ in „Vorstand“ umbenannt werden soll. Die Forstanstalten in Deutschland verwenden hier keine einheitliche Bezeichnung. Die verwendeten Amtsbezeichnungen reichen von „Anstaltsdirektor“ über „Präsident“ (Niedersachsen) bis zu „Vorstand“ (Bayern). Einrichtungen des Landes, wie zum Beispiel das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), haben an der Spitze einen Direktor. Die vorgesehene Umbenennung ist geeignet, in der Bevölkerung und in forstlichen Fachkreisen Unverständnis und Unruhe auszulösen.

Wir wenden uns auch gegen die Absicht, die Berufungsdauer bei Erstberufungen des Anstaltsdirektors auf drei Jahre zu verkürzen. Es muss das Ziel der Landesregierung sein, für die Funktion des Anstaltsdirektors hochqualifiziertes forstliches Fachpersonal zu gewinnen. Bei einer Aussicht auf lediglich dreijährige Tätigkeit ist davon auszugehen, dass qualifizierte Bewerber abgeschreckt würden. Auch beinhaltet dies die Gefahr, dass die Anstaltsleitung während der dreijährigen „Bewährungszeit“ zu lediglich kurzfristig wirksamen Wirtschaftsmaßnahmen verleitet werden könnte. Nachhaltige Forstwirtschaft beinhaltet aber gerade das Prinzip langfristigen, an der Umtriebszeit von Bäumen orientierten Handelns.

#### **Zu § 10:**

Die geplanten Änderungen verschieben das Aufgaben- und Kompetenzspektrum massiv in Richtung der neu zu gründenden Gewährträgerversammlung. Der Verwaltungsrat wird „entmachtet“ behält lediglich eine Alibifunktion als Empfehlungsgremium. Dessen bisherige erfolgreiche Arbeit wird diskreditiert.

#### **Zu § 11:**

Der Gesetzentwurf enthält keine Festlegung, welche zwei Personen von Fach- und Finanzministerium die Gewährträgerversammlung bilden sollen. Es sollen für die Sitzungen jeweils bevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. Der Gewährträgerversammlung werden umfangreiche Eingriffsrechte in das operative Geschäft der Anstaltsleitung zugestanden. Die Anstaltsleitung wird dadurch in ihrem Entscheidungsumfang beschnitten. Die Gewährträgerversammlung müsste über forstlichen Sachverstand verfügen, um die für sie vorgesehenen Aufgaben ( z. B. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan) umfassend wahrnehmen zu können. Es bleibt unklar, wie dies sichergestellt werden soll.

#### **Zu § 12:**

Bei den der Gewährträgerversammlung zugeordneten Aufgaben fällt besonders auf, dass sie die Personalverantwortung bereits ab der Besoldungsgruppe A 13 erhalten soll. Hierbei handelt es sich nicht um ein Spitzenamt mit großer Führungsverantwortung, sondern lediglich um das Endamt des gehobenen Dienstes und das Eingangsamt des höheren Dienstes. Offensichtlich wird der Anstaltsleitung die fachliche Kompetenz abgesprochen, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuwählen. Zu einer organisatorischen Verselbständigung gehört nach unserer Auffassung eine weitgehende Personalverantwortung. Die bestehende Regelung mit einem

Zustimmungsvorbehalt ab Besoldungsgruppe A 15 hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
wir würden uns freuen, wenn wir Ihnen im Rahmen einer mündlichen Anhörung Ihres Ausschusses offene Fragen beantworten und Ihnen ggf. weitere Aspekte zu dem vorliegenden Gesetzentwurf vortragen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Christel Happach – Kasan

Vorsitzende